

## Die Steuerzuschläge in Preußen.

Zu der Begründung des Entwurfs über die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommen- und Ergänzungssteuer wird ausgeführt:

Abgesehen von der Höhe der Zuschläge bleiben die übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1909 unberührt, also auch die Bestimmungen über die Ermäßigung der Steuerhöhe nach § 19 und 20 und die Vorschrift, daß die Steuerzuschläge außer Betracht bleiben bei der Bemessung der nach § 31 des Einkommensteuergesetzes festzusetzenden Zuschläge und der Abgaben an kommunale Verbände und bei Berechnung der Steuerbeträge für Wahlzwecke.

Bei der Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer ist wegen der höheren Kosten des Lebensunterhalts im Kriege keinerlei Mehrbelastung in Aussicht für die Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 2400 Mark in Aussicht genommen. Auch in den weiteren Einkommensteuerebenen soll die Erhöhung nur langsam weiter ansteigen. Die Belastung der Steuerpflichtigen mit mehr als 100 000 Mark Einkommen, die bisher etwa 3 Prozent des Einkommens ausmachte, wird in Zukunft sich auf rund 8 Prozent des Einkommens stellen.

Für die Bemessung der Einkommensteuer-Zuschläge für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerksgesellschaften kommt in Betracht, daß die Einkommensteuerhöhe dieser Art nichtphysischer Personen seit dem 1. April 1909 höher sind als die der physischen Personen. Der Entwurf sieht daher bei den Einkommen über 100 000 Mark die Erhöhung der bisherigen Zuschläge von 50 Prozent auf 160 Prozent vor. Bei Bemessung der Einkommensteuer-Zuschläge für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist daran festzuhalten, daß die Belastung dieser Gesellschaften mit Einkommensteuer etwa die Mitte halten soll zwischen der Belastung der physischen Personen und derjenigen für Aktiengesellschaften. Dieser Zweck wird erreicht, wenn zu den im § 18 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Steuerhöhen, die höher sind, als die für die anderen Steuerpflichtigen geltenden Steuerhöhen des § 17 des Einkommensteuergesetzes, die gleichen Zuschläge, wie bei den physischen Personen erhoben werden.

Nach einer der Vorlage beigelegten Zusammenstellung ergeben sich für die physischen Personen folgende Steuerbeträge:

Einkommensstufen	Erhöhter Steuerbetrag	Ältester Steuerbetrag	Einkommensstufen	Erhöhter Steuerbetrag	Ältester Steuerbetrag
M	M	M	M	M	M
2 400—2 700	46,20	47,80	29 500—30 500	1 080	1 485
2 700—3 000	54,60	56—	30 500—32 000	1 200	1 632
3 000—3 300	68—	67,20	32 000—34 000	1 300	1 768
3 300—3 600	77—	78,40	34 000—36 000	1 400	1 904
3 600—3 900	88—	89,60	36 000—38 000	1 500	2 040
3 900—4 200	101,20	106,60	38 000—40 000	1 600	2 176
4 200—4 500	114,40	120,60	40 000—42 000	1 700	2 312
4 500—5 000	129,80	136,80	42 000—44 000	1 800	2 448
5 000—5 500	145,20	158,40	44 000—46 000	1 900	2 584
5 500—6 000	160,60	175,20	46 000—48 000	2 000	2 720
6 000—6 500	176—	192—	48 000—50 000	2 100	2 940
6 500—7 000	193,60	220—	50 000—52 000	2 200	3 080
7 000—7 500	211,20	240—	52 000—54 000	2 300	3 220
7 500—8 000	233,20	265—	54 000—56 000	2 400	3 360
8 000—8 500	255,20	301,60	56 000—58 000	2 500	3 500
8 500—9 000	277,20	327,60	58 000—60 000	2 600	3 640
9 000—9 500	303,60	358,80	60 000—62 000	2 700	3 888
9 500—10 500	330—	405—	62 000—64 000	2 800	4 032
10 500—11 500	379,40	445,40	64 000—66 000	2 900	4 176
11 500—12 500	414,40	486—	66 000—68 000	3 000	4 320
12 500—13 500	448,40	546—	68 000—70 000	3 100	4 464
13 500—14 500	483—	588—	70 000—72 000	3 200	4 736
14 500—15 500	517,40	630—	72 000—74 000	3 300	4 884
15 500—16 500	552—	696—	74 000—76 000	3 400	5 032
16 500—17 500	586,40	739,40	76 000—78 000	3 500	5 180
17 500—18 500	621—	783—	78 000—80 000	3 625	5 365
18 500—19 500	655,40	855—	80 000—82 000	3 750	5 700
19 500—20 500	690—	900—	82 000—84 000	3 875	5 890
20 500—21 500	756—	945—	84 000—88 000	4 000	6 080
21 500—22 500	792—	1 023—	86 000—88 000	4 125	6 270
22 500—23 500	828—	1 069,40	88 000—90 000	4 250	6 460
23 500—24 500	864—	1 116—	90 000—92 000	4 375	6 825
24 500—25 500	900—	1 200—	92 000—94 000	4 500	7 020
25 500—26 500	936—	1 248—	94 000—96 000	4 625	7 215
26 500—27 500	972—	1 296—	96 000—98 000	4 750	7 410
27 500—28 500	1 008—	1 386—	98 000—100 000	4 875	7 605
28 500—29 500	1 044—	1 435,40	100 000—105 000	5 000	8 000
			um um je 5000 M steigend	um je 250 M steigend	um je 400 M steigend

Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerksgesellschaften behält der Satz von 10 v. H., der bisher für die Einkommensteuerstufe von mehr als 1200 bis 3000 Mark galt, nach dem Kriegsteuergesetz nur für die Stufe 1200 bis 2400 Geltung behält. Für Einkommen von 2400 bis 3000 sollen 15 v. H., von 3000 bis 10 500 M., bisher 20 v. H., 25 bis 60 v. H., von 10 500 bis 20 500, bisher 30 v. H., 60 bis 90 v. H., von 20 500 bis 30 500, bisher 40 v. H., 80 bis 110 v. H. von mehr als 35 000, bisher 50 v. H., 120 bis 160 v. H. Zuschlag erhoben werden. Bei Einkommen von 100 000 bis 105 000 M. wird der Steuerfuß von 4000 M., der durch die bisherigen Zuschläge auf 6000 Mark erhöht war, durch den Steuerzuschlag von 160 vom Hundert auf 10 400 M. erhöht. Darüber hinaus steigt für je 5000 M. Einkommen der Steuerbetrag um 590 M.

Die künftigen Steuerzuschläge der Gesellschaften mit beschränkter Haftung lassen den bisher für die Steuerstufen von mehr als 1200 bis 3000 M. geltenden Satz von 7½ v. H. nur für die Stufen von 1200 bis 2400 M. einschließlich bestehen. Für die Einkommen von mehr als 2400 bis 3000 M. beträgt der Zuschlag 8 Prozent, von 3000 bis 10 500 M., bisher 15 v. H., 12 bis 35 v. H., von 10 500 bis 20 500, bisher 22½ v. H., 35 bis 50 v. H., von mehr als 20 500 bis 30 500, bisher 30 v. H., 50 bis 65 v. H., von mehr als 30 500, bisher 40 v. H., 70 bis 100 v. H. der zu entrichtenden Steuer. In der Einkommensteuerstufe von mehr als 100 000 bis 104 000 M. wurde bisher der Steuerfuß von 4800 Mark durch den 40prozentigen Zuschlag auf 6440 M. erhöht, in Zukunft wird durch den 100prozentigen Zuschlag der Steuerfuß auf 9200 M. erhöht; für jede weiteren 4000 Mark Einkommen steigt er um 360 M.

Nach einer Schlußzusammenstellung werden von diesen erhöhten Zuschlägen folgende Mehrerträge erwartet:

I. Einkommensteuer:	
A. Physische Personen	554 950 000 M.
B. Eingetragene Genossenschaften und Einkaufsvereine	200 000 „
C. Gesellschaften mit beschränkter Haftung	5 024 600 „
D. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften	26 433 400 „
II. Ergänzungssteuer	13 000 000 „
	99 608 000 M.

rund 100 Millionen Mark.

Die Haupterträge der Zuschlags erhöhungen werden aus den großen Einkommen erwartet. Einkommen bis 6500 M. sollen ein Mehr von 1 250 000 M., von 6500—30 500 ein solches von 11 Millionen, 30 500—100 000 von 15 700 000 und die Einkommen über 100 000 M. ein Mehr von 27 Millionen bringen. Das von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung erwartete Mehr entfällt mit 4 140 000 und dasjenige der Aktiengesellschaften mit 25 700 000 M. auf die Einkommen von mehr als 100 000 Mark.